

Georg J. Gruber-Pickartz

Dozent für Öffentliches Recht am Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln
Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Akteneinsicht nach § 55 GO NRW

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	Erläuterungen zu den einzelnen gesetzlichen Fällen der Akteneinsicht nach § 55 GO NRW
<p>GO NRW § 55 Kontrolle der Verwaltung</p> <p>(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.</p> <p>(2) Bezirksvorsteher und Ausschußvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten</p>	<p>1. Bezirksvorsteher, § 55 II GO NRW</p> <p>a) Form der Geltendmachung: Verlangen.</p> <p>b) Materielle Voraussetzung: Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Bezirksvertretung.</p> <p>c) Vornahme der Akteneinsicht durch den Bezirksvorsteher.</p> <p>d) Berichterstattung: Eine ausdrückliche gesetzliche Berichtspflicht besteht nicht. Teile der Literatur nehmen gleichwohl eine Pflicht des Bezirksvorstehers zur Berichterstattung gegenüber der Bezirksvertretung an (K.-V. Kleebaum, in: Kleebaum/ Palmen [Hrsg.],</p>

verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören.

(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der **Rat** mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister **Einsicht in die Akten** durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss des **Rates** mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines **Fünftels der Ratsmitglieder** oder einer **Fraktion** auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied **Akteneinsicht** gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein **Akteneinsichtsrecht** nur aufgrund eines Beschlusses der **Bezirksvertretung** beziehungsweise des **Ausschusses** zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(5) Jedem **Ratsmitglied** oder jedem **Mitglied einer Bezirksvertretung** ist vom Bürgermeister auf Verlangen **Akteneinsicht** zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Aktenein-

GO NRW, Recklinghausen 2008, Erl. III zu § 55; D. Plückhahn, in: Held/ Winkel, GO NRW, 2. Aufl., Wiesbaden 2009, Erl. 3 zu § 55). Mit Blick auf den Gesetzeswortlaut, der weder eine Berichtspflicht noch eine auf eine Information der Bezirksvertretung zielende Zweckbindung des Akteneinsichtsrechts kennt, sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Existenz eines eigenen Akteneinsichtsrechts der Bezirksvertretung (§ 55 IV 2 GO NRW) wird dieser Auffassung **nicht** beigetreten. Eine gesetzliche Berichtspflicht des Bezirksvorstehers besteht nach der hier vertretenen Auffassung vielmehr nicht. Zulässig ist indes eine freiwillige Berichterstattung, soweit diese unter Beachtung datenschutzrechtlicher Einschränkungen (Bereichsdatenschutzrecht, Datenschutzgesetz NRW, Grundrechtsschutz juristischer Personen und Personenvereinigungen, Gesellschaftsrecht) erfolgt.

2. Ausschussvorsitzender, § 55 II GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Verlangen.
- b) Materielle Voraussetzung: Angelegenheit des Aufgabenbereichs des Ausschusses.
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch den Ausschussvorsitzenden.
- d) Berichtspflicht: Vgl. soeben unter Nr. 1 Buchstabe d.

sicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

3. Rat, § 55 III 2 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Beschluss.
- b) Materielle Voraussetzung: Zweckbindung mit der Überwachungsfunktion des Rates (Durchführung der Ratsbeschlüsse, Durchführung der Beschlüsse der Bezirksvertretungen, Durchführung der Beschlüsse der Ausschüsse, Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten).
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch einen hiermit beauftragten Ausschuss oder durch beauftragte Ratsmitglieder.
- d) Berichtspflicht: Im Gegensatz zu den Akteneinsichtsrechten der Bezirksvorsteher (oben unter Nr. 1) und der Ausschussvorsitzenden (oben unter Nr. 2) ist materieller Träger des Akteneinsichtsrechts (genauer: Inhaber dieser kommunalrechtlichen Wahrnehmungskompetenz) der Rat, nicht die tatsächlich Einsicht nehmende Person. Die Akteneinsicht erfolgt durch diese Person also nicht auf der Basis einer eigenen Kompetenz, sondern vielmehr auftragsweise. Entsprechend den Grundsätzen der Beauftragung und trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Aussage ergibt sich daher im Fall des § 55 III 2 GO NRW aus der Natur der Sache eine **Pflicht zur Berichterstattung gegenüber dem Rat.**

4. **Rat**, § 55 IV 1 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Beschluss.
- b) Materielle Voraussetzung: „Einzelfall“.
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch ein einzelnes, von den „Antragstellern“ zu benennendes Ratsmitglied.
- d) Berichtspflicht: Vgl. soeben unter Nr. 3 Buchstabe d.

5. **Fünftel der Ratsmitglieder**, § 55 IV 1 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Verlangen.
- b) Materielle Voraussetzung: „Einzelfall“.
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch ein einzelnes, von den „Antragstellern“ zu benennendes Ratsmitglied.
- d) Berichtspflicht: Vgl. zunächst soeben unter Nr. 3 Buchstabe d. Die **Berichtspflicht** besteht hier gegenüber dem „verlangenden“ **Fünftel der Ratsmitglieder** (wohl ebenso: K.-V. Kleebaum, in: Kleebaum/ Palmes [Hrsg.], GO NRW, Recklinghausen 2008, Erl. V.1 zu § 55).

6. **Fraktion des Rates**, § 55 IV 1 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Verlangen.
- b) Materielle Voraussetzung: „Einzelfall“
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch ein einzelnes, von den „Antragstellern“ zu benennendes Ratsmitglied.
- d) Berichtspflicht: Vgl. zunächst soeben unter Nr. 3 Buchstabe d. Die **Berichtspflicht** besteht hier gegenüber der „verlangenden“ **Fraktion** (wohl ebenso: K.-V. Kleebaum, in: Kleebaum/ Palmen [Hrsg.], GO NRW, Recklinghausen 2008, Erl. V.1 zu § 55).

7. **Bezirksvertretung**, § 55 IV 2 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Beschluss.
- b) Materielle Voraussetzung: Unklar, ob ebenfalls ein „Einzelfall“ (§ 55 IV 1 GO NRW) vorliegen muss.
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch ein einzelnes, von den „Antragstellern“ zu benennendes Mitglied der Bezirksvertretung.
- d) Berichtspflicht: Vgl. zunächst soeben unter Nr. 3 Buchstabe d. Die **Berichtspflicht** besteht hier gegenüber der **Bezirksvertretung**.

8. **Ausschuss**, § 55 IV 2 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Beschluss.
- b) Materielle Voraussetzung: Unklar, ob ebenfalls ein „Einzelfall“ (§ 55 IV 1 GO NRW) vorliegen muss.
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch ein einzelnes, von den „Antragstellern“ zu benennendes Mitglied des Ausschusses.
- d) Berichtspflicht: Vgl. zunächst soeben unter Nr. 3 Buchstabe d. Die **Berichtspflicht** besteht hier gegenüber dem **Ausschuss**.

9. **Ratsmitglied**, § 55 V 1 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Verlangen.
- b) Materielle Voraussetzung: Zweckbindung mit der „Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates [oder] des Ausschusses [...], de[m] es angehört“.
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch das „verlangende“ Ratsmitglied.
- d) Berichtspflicht: Eine Berichtspflicht besteht **nicht**.

10. Mitglied einer Bezirksvertretung, § 55 V 1 GO NRW

- a) Form der Geltendmachung: Verlangen.
- b) Materielle Voraussetzung: Zweckbindung mit der „Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen [...] der Bezirksvertretung [...], der es angehört“.
- c) Vornahme der Akteneinsicht durch das „verlangende“ Mitglied der Bezirksvertretung.
- d) Berichtspflicht: Vgl. soeben unter Nr. 9 Buchstabe d.